Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 20 (1913)

Heft: 9

Rubrik: Vereins-Angelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bereits in der Nummer 5 vom Jahre 1906 haben wir eine Entscheidung des Wiener Oberlandesgerichtes veröffentlicht, welche zum Ausdruck brachte, daß im Falle der Stornierung eines Geschäftes zwischen Geschäftsherrn und Kundschaft der Stornierungsvertrag den Provisionsanspruch des Agenten bezüglich des ganzen Geschäftes fällig mache. Der Gerichtshof stellte somit für die Verpflichtung zur Zahlung der Provision die einverständlich erfolgte Stornierung des Geschäftes der Erfüllung desselben durch Bezahlung gleich. Hiebei wurde erkannt, daß selbst die Bestimmung des Agenturvertrages „daß Provision von bezahlten Fakturenbeträgen zu vergüten sei", dem Rechte des Agenten auf volle Provision im Falle der Stornierung nicht entgegenstehe, denn die Bestimmung „die Provision ist von bezahlten Fakturenbeträgen zu vergüten", stellt sich als eine dem Hauptvertrage beigesetzte Bedingung dar, welche der Geschäftsherr durch das Stornierungsübereinkommen nicht vereiteln dürfe, widrigenfalls diese Bedingung zugunsten des Agenten als erfüllt anzusehen sei.

Es ist nun erfreulich, daß in einer jüngst gefällten Entscheidung, welche der Berliner „Vorwärts" in seiner Nummer vom 12. April 1913 veröffentlicht, auch das deutsche Reichsgericht sich auf denselben Standpunkt gestellt hat. Dieser Gerichtshof hat am 9. April 1913 ein Urteil des Oberlandesgerichtes Hamm bestätigt, das der Agenturfirma die Provision von 1 Prozent nicht nur von der durch den Geschäftsherrn bezogenen Entschädigungssumme, sondern vom vollen Fakturenbetrage des Geschäftes zusprach. Im Einzelnen handelt es sich um Folgendes:

Die Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb Phönix, Abteilung Hörder Verein in Hörde, stand seit Jahren mit der Firma Sch. & B. in Berlin in der Weise in Verbindung, daß die Berliner Firma für den Phönix Aufträge vermittelte. Als im Jahre 1889 die Schiffswerft „Vulkan" von der Hamburg-Amerika-Linie einen großen Dampfer zum Staken übernommen hatte, wendete sie sich an die Berliner Maklerfirma, die ihr jemanden besorgen sollte, dem sie den Auftrag weitergeben konnte. Die Berliner Firma gab das Geschäft an den Phönix. Nachdem bereits alle Vorbereitungen getroffen waren, teilte der Vulkan mit, daß die Hamburg-Amerika-Linie den Auftrag wieder zurückgezogen habe. Der Phönix erwähnte, daß die beteiligten Firmen die Aufträge bereits in ihr Walzprogramm aufgenommen hätten, und begehrte deshalb eine Entschädigung. Man einigte sich auf eine Entschädigung von 86,000 Mark. Der Phönix behauptet dem Agenten gegenüber, daß er selbst nur 18,129 Mark erhalten habe, und wollte deshalb nur von diesem Betrage die Provision bezahlen. Die Berliner Firma begehrte als Handelsagentin die Provision von 1 Proz. für das ganze Geschäft von 800,000 bis 900,000 Mark.

Das Oberlandesgericht Hamm verurteilte ihn zur Zahlung von 8152 Mark. In den Entscheidungsgründen führt das Oberlandesgericht unter anderem aus: Die Pflicht zur Zahlung der Provision an sich ergibt sich aus den §§ 84 und 88 des H.-G.-B. Im § 88, Abs. 1, ist zwar bestimmt, daß die Provision für jedes „zur Ausführung" gelangte Geschäft zu zahlen ist. Im vorliegenden Falle ist jedoch anzunehmen, daß das Geschäft im Sinne dieser Gesetzesstelle ausgeführt ist. Nicht ausgeführt ist es nur, wenn es vollständig aufgehoben worden ist. Anders aber ist es, wenn nur eine Aenderung eintritt und durch den Auftrag ein Gewinn erzielt wird. Im vorliegenden Falle ist der einmal abgeschlossene Vertrag geändert und gleichzeitig eine Entschädigung von 86,800 Mark gezahlt worden. Es ist nicht abzusehen, weshalb der Klägerin die Provision für dieses lukrative Geschäft vorenthalten werden sollte. Hier kommt außerdem in Betracht, daß die Provision vom Reingewinn unabhängig sein sollte, sie ist vom Fakturenbetrag zu berechnen und deshalb mit 8152 Mark anzusetzen.

Vereins-Angelegenheiten

Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil.

Obwohl erst eine einzige Preisarbeit eingegangen ist, darf man doch wohl annehmen, daß noch sehr viele ehemalige Webschüler von Wattwil auch daran sind, eine der gestellten Aufgaben zu lösen. An Hand dieser Arbeiten wird sich dann im Laufe des Sommers noch eine lehrreiche Zusammenkunft in Wattwil veranstalten lassen.

Verein ehemaliger Seidenwebschüler Zürich.

Die Generalversammlung Samstag, den 26. April, im Zunfthaus zu „Zimmerleuten" in Zürich, war nicht sehr zahlreich besucht. Der statuarische vorgeschriebene Zehntel aller in der Schweiz wohnhaften Aktivmitglieder war immerhin beinahe anwesend und dazu eine kleine Anzahl Freimitglieder.

Protokoll und Jahresrechnung wurden genehmigt. Der günstigere Abschluß des Vereinsorganskontos berührte um so angenehmer, als darin das Morgenrot einer finanziell gesicherten Basis für das fernere Gedeihen des Blattes erblickt wurde. In der Berichterstattung über die letztjährige Vereinstätigkeit betreffs Stellenvermittlung, Unterrichtskurse, Preisaufgaben und Vereinsorgan wurden die Ausführungen des letzten Jahresberichtes durch verschiedene Referenten ergänzt.

Die Wahlen des Vorstandes fielen in bestätigendem Sinne aus; glücklicherweise war keiner der Inhaber der verschiedenen Chargen amtsmüde geworden. Bei der Jury für Preisarbeiten wurde der demissionierende Herr Ad. Fetz durch Herrn Emil Oberholzer in Zürich ersetzt und als Suppleant der Rechnungsrevisoren für den demissionierenden Herrn Alb. Boßhard Herr Suter-Weber in Horgen gewählt.

Eine lebhaftere Diskussion entspann sich über den Antrag des Vorstandes, mit dem bevorstehenden Neudruck der Statuten den Paragraphen 10 dahin abzuändern, daß von dem Zehntel aller in der Schweiz wohnhaften Aktivmitglieder behufs Beschlußfähigkeit einer Generalversammlung nicht mehr die Rede ist. Von den Anwesenden waren alle gegen eine Stimme für Streichung des Passus. Durch Publikation dieses Beschlusses im Vereinsorgan soll denjenigen Aktivmitgliedern Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äußern, die mit der Streichung nicht einverstanden sind. Weitere Wünsche über Statutenänderungen wurden keine geltend gemacht.

Unter Traktandum Preisaufgaben war Kenntnis von dem Eingang zweier Lösungen gegeben worden, die von der Jury als gut bis vorzüglich taxiert worden waren. Beim Oeffnen der Couverts mit Mottos ergaben sich als Verfasser der Lösung von Preisaufgabe 1: Ueber die Ausrüstung der Seiden- und Halbseidenstoffe Herr Adolf Märklin in Basel; über Freithema: Jacquard, sein Leben und seine Erfindung Herr Robert Honold, Lehrer an der Zürcher Seidenwebschule. Für die erstere, sehr umfangreiche Arbeit wurden hundert Franken und für die andere vierzig Franken als Prämie zugesprochen und vom Quästor gleich ausbezahlt. Beide Arbeiten werden in unserem Vereinsorgan publiziert werden.

Da nun gelöst, wurde Thema 1 von der Liste der Preisaufgaben abgesetzt; für Nennung weiterer neuer Preisaufgaben fand sich in der Generalversammlung niemand. Nachdem der Präsident, Herr Fehr, noch mitgeteilt hatte, daß man im Sinn habe, an einem schönen Sonntag einen Ausflug ins irdische „Paradies" zu veranstalten, das oberhalb Mettmenstetten liegt und von Herrn und Frau Moser vom Zunfthaus zu „Zimmerleuten" in vorzüglicher Weise geführt wird, schloß er die Versammlung etwas nach elf Uhr.